



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Voltgrün Energie GmbH
St.-Kassians-Platz 6
93047 Regensburg

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-518

bearbeitet von:
Anja Zickmann

Referat S1 – Straßenrecht und
Straßenverkehrsrecht

anbau@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Bundesautobahn (BAB) A 93

**Ihr Antrag auf Befreiung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz
(FStrG) - Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, Gemarkung
Kronstetten, Flurstücke 134, 135, 136 und 138**

Ihr Antrag vom: 13.09.2023

Unser Zeichen: S1/03-05-02-03#00013#0438

Leipzig, 26.10.2023

Seite 1 von 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 13.09.2023 erlasse ich folgenden

Bescheid

Für das bauliche Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Kronstetten, Flurstücke 134, 135, 136 und 138 an der BAB A 93 erteile ich eine Befreiung vom fernstraßenrechtlichen Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 8 FStrG ausschließlich unter der Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Bauausführung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern auf Basis der beigelegten Anlage 1 eine Vereinbarung über eine Rückbauverpflichtung abgeschlossen und unterzeichnet vorgelegt wird.
2. Der Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.
3. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 93 nicht beeinträchtigt werden.



4. Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keine Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 93 beeinträchtigen können.
5. Von den Photovoltaikmodulen darf zu keiner Zeit eine Blendung auf die BAB A 93 ausgehen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Ebenso sind jegliche Beleuchtungsanlagen so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 93 nicht geblendet werden. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.
6. Bundeseigene Flächen dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt, gefährdet oder in Anspruch genommen werden. Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Lärmschutzanlagen, Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
7. Ein 5 m breiter Schutzstreifen bzw. Anwanderweg für den Betriebsdienst ist freizuhalten.
8. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig. Sonderabfahrten von der BAB A 93 sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A 93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig. Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.
9. Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt werden bzw. darf generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.
10. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.



Seite 3 von 8

Hinweise:

- Sollten Kabel, die für das Betreiben der geplanten Photovoltaikanlage erforderlich sind, in den Anbauverbots- und/ oder Baubeschränkungs-zonen verlegt werden oder die BAB kreuzen, so ist durch den Eigen-tümer dieser Kabel ein entsprechender Antrag auf Zustimmung/ Genehmigung bei der Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern und dem Fernstraßen-Bundesamt zu stellen.
- Die Autobahn GmbH des Bundes plant Instandhaltungsmaßnahmen am nebenliegenden Bauwerk. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Verschmutzung oder Staubentwicklung durch diese oder weitere Arbeitsmaßnahmen ist ausgeschlossen. Die Maßnahme darf nicht behindert werden. Der Zeithorizont hierfür ist lt. Planung, beginnend ca. 2027/2028/ mit einer Dauer von 2-3 Jahren aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB A 93 wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für etwaige Schäden hierdurch übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung. Schadenersatzansprüche können hierfür nicht geltend gemacht werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße BAB A 93 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Immissionsschutz. Für etwaige Schäden hierdurch übernimmt die Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung. Schadenersatzansprüche können hierfür nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens, Winterdienst und Instandhaltungsmaßnahmen.
- Gemäß dem Antrag ist es vorgesehen, eine Zaunanlage zu errichten. Es darf gemäß § 11 Abs. 2 FStrG nicht zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen.
- Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 93 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen. Insoweit sind geplante Werbeanlagen) jeweils gesondert beim Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen bzw. ist das Fernstraßen-Bundesamt in jeweiligen übergeordneten Verfahren zu beteiligen.
- Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungs-zonen der BAB bedürfen der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.



Seite 4 von 8

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13.09.2023 stellten Sie einen Antrag auf Befreiung vom fernstraßenrechtlichen Anbauverbot für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Kronstetten, Flurstücke 134, 135, 136 und 138 an der BAB A 93 im Rahmen eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Auf Nachforderung vom 25.09.2023 hin wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 29.09.2023 vervollständigt.

Das Vorhaben ist im Rahmen eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes derzeit baugenehmigungspflichtig und wird erst mit dessen Inkrafttreten genehmigungsfreigestellt gemäß § 57 Bayrische Bauordnung (BayBO).

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Kronstetten, Flurstücke 134, 135, 136 und 138 an der BAB A 93. Die Anlage liegt östlich der Richtungsfahrbahn und weist im nördlichen Vohabenbereich einen geringsten Abstand (Solarmodule) von ca. 28,08 m auf zur äußeren befestigten Fahrbahnkante. Im weiteren Verlauf nach Norden und Süden hin weisen die Solarmodule einen Abstand von > 40 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante auf. Die Fahrbahn der BAB ist in dem Bereich ebenerdig zum Standort der Solarmodule gelegen und durch einen begrünten Erdwall zu diesem hin abgetrennt. Die ca. 2,50 m hohe Zaunanlage weist eine geringste Entfernung von 26,58 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 93 auf. Trafostationen sind in einem Abstand von > 100 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 93 vorgesehen.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern wurde zu den anbaurechtlichen Belangen im internen Verfahren beteiligt.

II. Begründung

Zu dem Vorhaben habe ich dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG nach § 9 Abs. 8 FStrG ausschließlich unter Einhaltung von Nebenbestimmungen stattgegeben. Die Voraussetzungen von § 9 Abs. 8 FStrG liegen vor.

Das Vorhaben ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen und baugenehmigungspflichtig.

Die zwischenzeitliche Änderung des § 35 BauGB und Neuaufnahme des Abs. 1 Nr. 8 mit entsprechender Privilegierung eröffnet neue Möglichkeiten für die Prüfung entsprechender Vorhaben durch die zuständigen Baubehörden. Unberührt davon bleibt allerdings die anbaurechtliche



Seite 5 von 8

Prüfung gemäß § 9 FStrG in Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes. Hier besteht für Vorhaben, wie das hier gegenständliche, die Möglichkeit zur Prüfung einer Ausnahme von § 9 Abs. 1 FStrG nach § 9 Abs. 8 FStrG für die Unterschreitung der Anbauverbotszone unter den darin benannten Voraussetzungen.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 8 FStrG für die Entscheidung über die Zulassung einer Befreiung vom Anbauverbot an Bundesautobahnen des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Modultische der Freiflächenphotovoltaikanlage mit den Trafostationen erfüllen die Hochbaueigenschaft, da sie über der Erdgleiche liegen und als bauliche Einheit beantragt sind.

Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Die Anlage liegt östlich der Richtungsfahrbahn und weist im nördlichen Vohabenbereich einen geringsten Abstand (Solarmodule) von ca. 28,08 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante auf. Im weiteren Verlauf nach Norden und Süden hin weisen die Solarmodule einen Abstand von > 40 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante auf. Die Fahrbahn der BAB ist in dem Bereich ebenerdig zum Standort der Solarmodule gelegen und durch einen begrünten Erdwall zu diesem hin abgetrennt. Die ca. 2,50 m hohe Zaunanlage weist eine geringste Entfernung von 26,58 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 93 auf.

Vorliegend konnte ich eine Ausnahme unter Einhaltung von Nebenbestimmungen zulassen, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot erfordern.

Die Zulassung einer Ausnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kommt in Betracht, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist, genügt hingegen nicht.



Seite 6 von 8

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt demnach ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Das Vorhaben ist mit den straßenrechtlichen Belangen – Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - vereinbar.

Es liegt keine Beeinträchtigung der autobahneigenen Anlagen bzw. deren Funktionsfähigkeit vor. Der autobahneigene Bestand wurde entsprechend flächenmindernd berücksichtigt. Zudem wurden der Ausschluss einer Blendwirkung plausibel im Rahmen des Blendgutachtens, Auftrag Nr. 3221955, Projekt Nr. 2022-3818 vom 13.01.2023 ausgeführt. Für die Autobahn A 93 wurden keine Blendungen verursacht durch Reflexionen an der geplanten PV-Freiflächenanlage für die am Verkehr Teilnehmenden ermittelt. Zudem liegt die Autobahn zum Vorhaben-standort hinter einem begrünten Erdwall. Maßnahmen zur Brandbekämpfung und -vermeidung sind schlüssig dargelegt. Die Zuwegung und damit auch der Zugriff im Brandfall erfolgen über das untergeordnete Straßennetz. Es ist keine Anbringung von Werbeanlagen vorgesehen. Die Fahrbahn der BAB ist in dem Bereich ebenerdig zum Standort der Solarmodule gelegen und durch einen begrünten Erdwall zu diesem hin abgetrennt. Eine Schutz- und Leiteinrichtung in Haltstufe H1 ist zudem im vorhanden. Die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) eingehalten. Diese schreiben an bestimmten Gefahrenbereichen bei Fehlen von Fahrzeugrückhaltesystemen (FRS) gewisse - anhand einer Gefährdungsstufe ermittelte - Mindestabstände zum Fahrbahnrand der Bundesautobahnen vor. Sofern FRS an dem betroffenen Standort vorhanden sind und die erforderlichen Aufhaltestufen und Wirkungsbereiche festgestellt sind, wird kein gesonderter Abstand nach den RPS 2009 verlangt.

Dem Vorhaben stehen derzeit auch keine konkreten Ausbauabsichten sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 FStrG können Ausnahmen mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Diese Nebenbestimmungen stellen zugleich das mildere Mittel gegenüber der Ablehnung Ihres Antrags dar. Im Einzelnen liegen den Nebenbestimmungen folgende Erwägungen zugrunde.



Seite 7 von 8

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 1 bis Ziff. 5 habe ich angeordnet, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden. Sie sind zudem erforderlich, damit Anlagen an der BAB A 93 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen. Die Nebenbestimmung zu Ziff. 1 stellt zudem sicher, dass diese Genehmigung erst bei Eintritt der aufschiebenden Bedingung in Form der Unterzeichnung und Vorlage der beigefügten Vereinbarung über eine Rückbauverpflichtung bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern ihre Wirksamkeit entfaltet. Mit der Bauausführung darf vor Eintritt der Bedingung nicht begonnen werden. Die Nebenbestimmung zu Ziff. 2 gewährleistet zudem die Sicherstellung künftiger Ausbauabsichten sowie straßenbaugestalterischer Maßnahmen der BAB A 93 infolge eines künftigen Erlöschens, Widerrufs oder der Rücknahme der für das Vorhaben erteilten Genehmigung (Baugenehmigung, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung, Genehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG). Aufgrund der Differenz zwischen den Standzeiten von Freiflächenphotovoltaikanlagen und den Planungsvorläufen eines künftigen Ausbaus oder straßengestalterischer Maßnahmen ist die Nebenbestimmung erforderlich, um deren Realisierung auf bzw. an der BAB A 93 zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 6 bis Ziff. 9 sind erforderlich, damit Anlagen an der BAB A 93 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen. Die Nebenbestimmung zu Ziff. 10 stellt sicher, dass infolge des Heranrückens der Bebauung auf Grund von Immissionseinwirkungen von der BAB A 93 keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und resultiert aus der Kenntnis des Vorhabenträgers von den örtlichen Gegebenheiten.

Die Nebenbestimmung zu Ziff. 11 stellt sicher, dass infolge des Heranrückens der Bebauung an die BAB A 36 keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und resultiert aus der Kenntnis des Vorhabenträgers von den örtlichen Gegebenheiten.

Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen, die dem Fernstraßen-Bundesamt übergeben wurden, letztmalig mit E-Mail vom 25.09.2023.

Ich weise darauf hin, dass neben der anbaurechtlichen Genehmigung auch eine Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein kann.



Seite 8 von 8

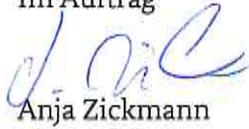
Diese Genehmigung gilt ausschließlich im Rahmen des gegenständlichen Antragsverfahrens. Sollten sich im weiteren Verfahren (z.B. im nachfolgenden (Bau-)Genehmigungsverfahren) oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von unserer Genehmigung abweichen, ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Fernstraßen - Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anja Zickmann
Sachbearbeiterin

Anlage

- 1 Vertrag über eine Rückbauverpflichtung mit Bürgschaftsurkunde

**Vereinbarung betreffend die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage
(PV-Anlage) in der Anbauverbotszone
nach § 9 FStrG**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch die Leitung der Niederlassung [...]

- im Folgenden „Autobahn GmbH“ -

und

der [...]

- im Folgenden „Vorhabenträgerin“ -

Vorbemerkungen

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung einer [Bezeichnung der Anlage, z.B. PV-Anlage] auf der in der als **Anlage 1** näher bezeichneten Fläche (kurz: Vorhaben). Das Vorhaben unterfällt dem Anbauverbot nach § 9 Abs. 1 FStrG.

§ 1 Rückbauverpflichtung

(1) Für den Fall des Erlöschens, Widerrufs oder der Rücknahme der für das Vorhaben erteilten Genehmigung (Baugenehmigung, Ausnahmegenehmigung des Fernstraßen-Bundesamts – auch bezeichnet als Dispens/Befreiung - nach § 9 Abs. 8 FStrG), verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zum vollständigen und rückstandslosen Rückbau der Anlage. Die Kosten und Aufwendungen für den Rückbau trägt die Vorhabenträgerin.

(2) Für den Rückbau ist der Zustand der Fläche vor der Errichtung der Anlage wiederherzustellen. Dazu sind alle Bauten und Anlagen, einschließlich aller Leitungen und Fundamente rückstandslos zu entfernen und versiegelte Bodenflächen zu entsiegeln. Die Fläche ist von der Vorhabenträgerin in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, unverzüglich nach der Bekanntgabe des Erlöschens, Widerrufs oder der Rücknahme der für das Vorhaben erteilten Genehmigung mit dem Rückbau zu beginnen und innerhalb von 6 Monaten abzuschließen. Der Abschluss der Arbeiten ist der Autobahn GmbH schriftlich anzuzeigen. Die Autobahn GmbH fordert die Vorhabenträgerin nach Eingang der Anzeige zu einer gemeinsamen förmlichen Abnahme auf und bestimmt dafür einen Termin. Die Abnahme wird von der Autobahn GmbH protokolliert. Bei der Abnahme festgestellte Mängel und Restleistungen sind innerhalb eines Monats von der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

§ 2 Selbst- bzw. Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Rückbauverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht gemäß vorstehendem § 1 Abs. 3, ist die Autobahn GmbH nach schriftlicher Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer zur Vertragserfüllung gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens acht Wochen berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten der Vorhabenträgerin durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben ihre Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtung zur Mangelbeseitigung oder Erledigung von Restleistungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist mindestens zwei Wochen beträgt.

§ 3 Sicherheit

Die Parteien veranschlagen die Kosten für den Rückbau auf ca. netto [...] EUR. Zur Sicherung der Vertragserfüllung und des Kostenerstattungsanspruchs der Autobahn GmbH gemäß § 2 stellt die Vorhabenträgerin Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

1. in der Europäischen Gemeinschaft oder
2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen ist.

Die Vorhabenträgerin hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; sie kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Entscheidet sich die Vorhabenträgerin für eine Bürgschaft, so hat die Bürgschaftsurkunde dem als **Anlage 2** anliegenden Vordruck zu entsprechen.

§ 4 Freistellung

Die Vorhabenträgerin stellt die Autobahn GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter infolge einer Verletzung ihrer Vertragspflichten frei, das schließt auch die Pflicht zur Abwehr der von dem Dritten erhobenen Ansprüche ein.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Autobahn GmbH haftet nicht für den Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit der Fläche. Die Autobahn GmbH haftet ferner nicht für Einwirkungen auf die Anlage aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Erhaltung oder Instandsetzung der angrenzenden Bundesfernstraßen oder Neubaumaßnahmen. Der Haftungsausschluss erfasst jedoch nicht solche Ersatzansprüche des Vorhabenträgers gegen die Autobahn GmbH aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Autobahn GmbH oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und auch nicht für Ansprüche des Vorhabenträgers für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Autobahn GmbH des Bundes beruhen.

§ 6 Rechtsnachfolge

(1) Die Vorhabenträgerin ist berechtigt und im Falle der Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf einen Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag insgesamt auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, verbunden mit der Pflicht zur weiteren Übertragung auf weitere Gesamtrechtsnachfolger. Die Übertragung von nur einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nicht gestattet.

(2) Die Absicht zur Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist der Autobahn GmbH mindestens vier Wochen vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Autobahn GmbH kann der Übertragung auf einen Rechtsnachfolger widersprechen, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Bonität des Rechtsnachfolgers bestehen. Der Rechtsnachfolger hat eine Sicherheit nach § 2 zu stellen.

(4) Mit der Übertragung auf den Rechtsnachfolger wird die Vorhabenträgerin von ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag befreit, wenn die Vorhabenträgerin die Absicht zur Übertragung rechtzeitig angezeigt und die Autobahn GmbH nicht widersprochen hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Jede Partei erhält zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen:

1. Lageplan
2. Bürgschaft

Bürgschaftsurkunde

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch die Leitung der Niederlassung

Name und Sitz

Autobahn GmbH

und

Name und Sitz

Vorhabenträgerin

haben einen Vertrag über eine Rückbauverpflichtung geschlossen:

Nummer des Vertrages ...

Datum ...

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Vorhabenträger Sicherheit zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Vorhabenträger, die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

EUR

an die Bundesrepublik Deutschland zu zahlen.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarung über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Bundesrepublik und dem Vorhabenträger sind für den Bürger nur im Falle einer schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Bundes zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgen

